

Arbeitsrecht

(Nr. 09/2005)

Entscheidung über Schulungsmaßnahme durch Betriebsausschuss

Das Arbeitsgericht (AG) Essen entschied:

1.

Bei Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist der Betriebsrat – und nicht das einzelne Betriebsratsmitglied – berechtigt, festzulegen, welches Betriebsratsmitglied an welcher Schulung teilnimmt. Diese Entscheidung hat der Betriebsrat nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben.

2.

Die Übertragung dieser Entscheidungsbefugnis auf den Betriebsausschuss gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BetrVG begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Beschluss des AG Essen vom 29. Juli 2003

Aktenzeichen: 2 BV 38/03- rechtskräftig

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb - Nr. 01/2005

20.01.2005